Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thaler, außerhalb incl. Porto 2 Thaler 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße № 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche an fünf Tagen zweimal, Sonntag und Montag einmal erscheint.

Breslauer Zeitung.

Mittagblatt. Dinstag den 4. November 1856. Nr. 518.

Telegraphische Depeschen der Breslauer Zeitung.

Wien, 3. November. Hier eingetroffene Nachrichten aus Rom melden, daß die päpstlichen Truppen am 28. und 29. Oktober die Städte Forli, Faenza und Imola besetzt haben, und daß im römischen Gebiate nur noch die Städte Bologna und Ancona von österreichischen Truppen okkupirt seien.

Aus Konstantinopel ist hierselbst die Nachricht eingetroffen, daß nachdem das türkische Ministerium gefallen ist, Reschid Pascha zum Großvezier ernannt worden sei.

Paris, 3. November, Nachmittags 3 Uhr. Die Ultimo-Regulirung ging sehr lebhaft von statten. Die Rente wurde zuerst zu 66, 50, später zu 67 und schließlich sehr flau zu 66, 55 gemacht.

Per Ende November begann die 3pCt., nachdem die Ernennung Reschid Paschas zum Großvezier bekannt geworden war, in matter Haltung zu 66, 95. Als aber Consols von Mittags 12 Uhr ½ pCt. höher als Freitag (93⅛), und von Mittags 1 Uhr noch ⅛ pCt. höher (93¼) eingetroffen waren, stieg die Rente auf 67, 45, konnte diesen Standpunkt aber nicht behaupten, schloß vielmehr sehr flau zur Notiz. — Schluß-Course:

3pCt. Rente 67, 10. 4½pCt. Rente 90, 50. Credit-Mobilier-Aktien 1402. 3pCt. Spanier 38. 1pCt. Span. —. Silber-Anleihe 86½. Oesterreichische Staats-Eisenbahn-Aktien 786. Lombard Eisenb.-Aktien 600.

London, 3. November, Mittags 1 Uhr. Consols 93¼.

Wien, 3. November, Nachmittags 12¾ Uhr. Anfangs höher, beschränktes Geschäft.

Silber-Anleihe 90. 5pCt. Metalliques 81. 4½pCt. Metalliques 70. Bankakt. 1050. Bank-Interims-Scheine 260. Nordbahn 257½. 1854er Loose 105¾. National-Anleihe 83. Staats-Eisenbahn-Aktien-Certifik. 211¼. Credit-Aktien 319½. London 10, 20. Hamburg 78¾. Paris 123½. Gold 9¾. Silber 7¼. Elisabetbahn 103⅛. Lombard. Eisenbahn 105 Fl. Theißbahn 103. Centralbahn —.

Frankfurt a. M., 3. November, Nachmittags 2 Uhr. Oesterreich. Credit- und Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien höher, sonst unverändert. — Schluß-Course:

Wiener Wechsel 111⅝. 5pCt. Metalliques 75. 4½pCt. Metalliques 66. 1854er Loose 99¼. Oesterreich. National-Anleihe —. Oesterr.-Französ. Staats-Eisenbahn-Aktien 237. Oesterreich. Bank-Antheile 1168. Oesterreich. Credit-Aktien 168. Oesterreich. Elisabetb. 202½. Rhein-Nahe-Bahn 94.

Hamburg, 3. November, Nachmittags 2½ Uhr. Hiesige Banken angetragen, in andern Sachen wenig Geschäft. — Schluß-Course:

Oesterreichische Loose —. Oesterreichische Credit-Aktien 161. Oesterreich. Eisenbahn-Aktien —. Vereinsbank 100¼. Norddeutsche Bank 100¼. Wien —.

Hamburg, 3. November. Getreidemarkt. Weizen loco matt, pro Herbst ab Holstein gedarrter 125 Pfd. zu 144 verkauft. Roggen loco flau, pro Frühjahr ab Königsberg 120 Pfd. zu 80 zu kaufen. Oel pro November geschäftslos, pro Mai 30¾. Zink 1500 Ctr. loco 16½.

Telegraphische Nachrichten.

Paris, 3. Novbr. Die heutige „Patrie" sagt, daß das türkische Ministerium definitiv gestürzt sei, Reschid Pascha ein neues Ministerium gebildet habe, und daß die der Aufrechthaltung der Okkupation günstige Politik daher die Oberhand behalte. Aus Madrid wird vom 1. d. gemeldet, daß die „Gaceta" die cirkulirenden Gerüchte von Konferenzen, welche zwischen der Königin und dem Marquis von Viluma stattgefunden haben sollen, dementire.

Preußen.

** **Breslau**, 4. Novbr. Se. königl. Hoheit Prinz Friedrich Wilhelm ist mit dem heutigen Frühzuge der breslau-freiburger Eisenbahn, in Begleitung Höchstseines Adjutanten, des General-Majors v. Moltke, des Obersten v. Selasinsky, sowie der Stabs- und Oberoffiziere vom 11. Infanterie-Regiment, zur Uebernahme des 2. Bataillons, um 8 Uhr nach Schweidnitz abgereist. Bei dem gestrigen Diner wurde von der Kapelle des 11. Regiments die Tafel-Musik gemacht. Der Oberst v. Selasinsky hatte die Ehre, Se. königl. Hoheit auf die historische Bedeutung des Hotels zum König von Ungarn aufmerksam zu machen, in welchem Friedrich der Große im Jahre 1741 den schlesischen Ständen das erste Fest gab. Der Prinz besichtigte hierauf sämmtliche Räume des Hauses.

Berlin, 3. November. [Amtliches.] Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht: den nachbenannten Personen den rothen Adlerorden vierter Klasse zu verleihen, und zwar: den kaiserlich österreichischen Ober-Kommissarien Forster, Dederra und Gruenes zu Prag, dem großherzoglich badenschen Hofjunker und Legations-Sekretär Freiherrn v. Schweizer zu Berlin, dem großherzoglich oldenburgschen General-Konsul Daniel Weisweiller zu Madrid, dem Ober-Registrator Sauerland zu Stettin, dem Steuer-Einnehmer a. D. Schmitz zu Eitorf im Siegkreise, und dem Lehrer an der evangelischen Schule zu Trier, Rektor Eichholz. — Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht: Den Staatsanwaltsgehilfen Hecker zu Frankfurt a. O. zum Staatsanwalt in Grätz zu ernennen. — Ihre Majestät die Königin haben allergnädigst geruht, dem Kaufmann Otto Becker hierselbst das Prädikat Allerhöchstihres Hof-Lieferanten zu verleihen. — Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht: dem General-Adjutanten und Gouverneur der Bundesfestung Luxemburg, General der Kavallerie v. Wedell, die Erlaubniß zur Anlegung des von des Großherzogs von Baden königl. Hoheit ihm verliehenen Großkreuzes des Ordens vom Zähringer Löwen; so wie dem Hofstaats-Sekretär des Prinzen von Preußen königl. Hoheit, Geheimen Hofrath Borck, zur Anlegung des von des Großherzogs von Sachsen-Weimar königl. Hoheit ihm verliehenen Commandeurkreuzes zweiter Klasse des Hausordens vom weißen Falken zu ertheilen.

[**Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 27. Oktober 1856.**] — Wir **Friedrich Wilhelm** von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen, nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten übereingekommen sind, den für die Jahre 1846, 1847 und 1848 vollzogenen und in Gemäßheit Unseres Erlasses vom 8. Nov. 1848 bis auf Weiteres in Kraft befindlichen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen weiter abzuändern und zu ergänzen, unter Vorbehalt der Genehmigung beider Häuser des Lantages Unserer Monarchie, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1. Vom 1. Januar 1857 an treten folgende Abänderungen und Zusätze zu dem Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 und zu den seit dessen Publikation ergangenen Erlassen bis auf Weiteres in Wirksamkeit:

Erste Abtheilung des Tarifes. Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführte Artikel hinzu: Zu Position 23: Bast; zu Position 29: Torfkohlen.

Zweite Abtheilung des Tarifes. Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Aenderungen ein:

A. In Bezug auf die Zollsätze: Von nachfolgenden Artikeln sind anstatt der bisherigen Eingangs- oder Ausgangszollsätze die beigefügten Sätze bei dem Eingange oder bei dem Ausgange zu erheben und zwar: 1) wie von den im Tarife bereits erwähnten, abgenutzten alten Lederstücken, auch von sonstigen, lediglich zur Leimfabrikation geeigneten Lederabfällen, nur bei dem Ausgange vom Centner 15 Sgr. oder 52½ Kr. (Pos. 1); 2) von Palmblättern, nur bei dem Ausgang vom Centner 5 Sgr. oder 17½ Kr. (Pos. 5); 3) von schwefelsaurem Ammoniak, bei dem Eingange vom Centner 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr. (Pos. 5); 4) von chromsaurem Kali, bei dem Eingange vom Centner 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr. (Pos. 5); 5) von Fischspeck, bei dem Eingange vom Centner 10 Sgr. oder 35 Kr. (Pos. 5); 6) von Galmei- und Zinkblende, nur bei dem Ausgange vom Centner 2½ Sgr. oder 8¾ Kr. (Pos. 7); 7) von Getreide- und Hülsenfrüchten, und zwar: a) Weizen und anderen, unter b. nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Hirse nnd Wicken, bei dem Eingange vom preußischen Scheffel 2 Sgr. oder 7 Kr. (Pos. 9a.); b) Roggen, Gerste (auch gemalzter), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, unenthülsetem Spelz (Dinkel) bei dem Eingange vom preuß. Scheffel ½ Sgr. oder 1¾ Kr. (Pos. 9a); unter Hinwegfall der Anmerkungen 1 und 2 zu Position II. 9a. des Tarifes; 8) von Gummifäden, und zwar: a) von Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien, bei dem Eingange vom Centner 3 Thlr. oder 5 Fl. 15 Kr. (Pos. 21); b) von Gummifäden, welche mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gefärbtem, nicht gebleichtem) Garne nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt sind, daß die Gummifäden ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können, bei dem Eingange vom Ctr. 8 Thlr. oder 14 Fl. (Pos. 21b.); 9) von Arrowroot, Sago und Sago-Surrogaten, so wie Tapioka, bei dem Eingange vom Centner 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr. (Pos. 25 q.); 10) von Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrootenen oder geschälten Körnern, Graupen, Gries, Grütze, Mehl, bei dem Eingange vom Centner 15 Sgr. oder 52½ Kr. (Pos. 25 q.); 11) von Borten, theilweise aus Seide, bei dem Eingange vom Ctnr. 110 Thl. oder 192 Fl. 30 Kr. (Pos. 30 b.)

B. In Bezug auf die Tarasätze:

An Tara wird verwilligt für: 1) Phosphor (Pos. 5 a.) in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außer der tarifmäßigen Tara für die äußere Umschließung noch 20 Pfd. vom Ctnr. Bruttogewicht; 2) Hefe aller Art (Pos. 25 b.) mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe, in Körben, 7 Pfd. vom Centner Bruttogewicht; 3) Kaffee, rohen und Kaffee-Surrogate (Pos. 25 m.): a. in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze, und in Kisten, 12 Pfd. vom Ctnr. Bruttogewicht; b) in anderen Fässern, 8 Pfd. vom Ctn. Bruttogewicht; c) in Ballen oder Säcken, 2 Pfd. vom Ctnr. Bruttogewicht; 4) Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel (Pos. 25 v. 1): a) in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen, 4 Pfd. vom Ctnr. Bruttogewicht; b. in Ballen anderer Art, 2 Pfd. vom Ctnr. Bruttogewicht.

C. In Bezug auf die Fassung einzelner Positionen.

1) In der Position 2 b. „ungebleichtes u. s. w. Baumwollengarn" fällt das Wort „gezwirnte" hinweg. 2) In Position 20 „Kurze Waaren" kommen nach den Worten: „feine Parfümerien" die Worte: „wie solche in kleinen Gläsern, Kruken u. s. w. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden", in Wegfall. 3) Der Ueberschrift der Position 22 „Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren" ist hinzuzufügen: „d. i. Garn- und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs, Hanf, Werg und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle." 4) In der Anmerkung 1 zu Position 26 „Oel" ist nach den Worten: „ein Pfund Terpentinöl" einzuschalten: „oder ein Achtelspfund Rosmarinöl." 5) Der Ueberschrift der Position 30a. „gefärbte 2c. Seide" sind die Worte hinzuzusetzen: „ferner Garn aus Baumwolle und Seide." 6) In Position 30c. ist am Schlusse beizufügen: „und Borten." 7) Der Position 38f. „farbiges 2c. Porzellan" ist beizufügen: „ingleichen Knöpfe von Porzellan, weißem und farbigem." 8) Bei der Position 3 „Blei", Position 6 „Eisen und Stahl". Position 19 „Kupfer und Messing", Positio 33 „Steine", sind die Ueberschriften durch Hinzufügung der Worte: „und Bleiwaaren bei Position 3, „Eisen- und Stahlwaaren" bei Position 6, „Kupfer- und Messingwaaren", bei Position 19, „und Steinwaaren" bei Position 33 zu ergänzen.

Dritte Abtheilung des Tarifes.

Von den im I. Abschnitte aufgeführten Ausnahmen fallen die unter 10 und 11 hinweg.

Fünfte Abtheilung des Tarifes.

1) Die Bestimmung unter Ziffer III. d. 2 im ersten Absatze wird dahin abgeändert: „Werden Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt, zur Verzollung gestellt, so können vier Pfund vom Centner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Taravergütung für Ballen oder Säcke vorgeschrieben ist." 2) Im zweiten Satze unter Ziffer IV. wird die Ausnahme hinsichtlich der „Gold- und Silberstoffe und der Bänder" auch auf „Borten" ausgedehnt.

§ 2. Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 27. Oktober 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer. von Westphalen. von Bodelschwingh. Graf von Waldersee. von Manteuffel II.

[**Verordnung wegen Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. Vom 27. Oktober 1856.**] — Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. Nachdem die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten übereingekommen sind, eine Ausnahme von der Bestimmung im Artikel 11, Ziffer I. des Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins vom 4ten April 1853 dahin stattfinden zu lassen, daß verzollte ausländische Mühlen-Fabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten in Beziehung auf innere Besteuerung wie inländische Erzeugnisse behandelt werden; so verordnen Wir mit Abänderung des § 15 lit. a. des Gesetzes wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer vom 30. Mai 1820, unter Vorbehalt der Genehmigung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1. Von den im § 14 des Gesetzes wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Sammlung für 1820, S. 145) und im § 1 lit. a. des Gesetzes vom 2. April 1852 zur Ergänzung des vorgedachten Gesetzes (Ges.-Samml. für 1852, S. 107) genannten Gegenständen unterliegen Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrootenes Getreide und geschrootene Hülsenfrüchte beim Eingange in eine mahlsteuerpflichtige Stadt auch dann der Mahlsteuer, wenn sie aus dem Auslande eingeführt worden sind und der Eingangszoll davon entrichtet ist.

§ 2. Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Januar 1857 in Kraft.

§ 3. Unser Finanzminister wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 27. Oktober 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer. von Westphalen. von Bodelschwingh. Graf von Waldersee. von Manteuffel. II.

Bei der heute fortgesetzten Ziehung der 4ten Klasse 114ter königl. Klassen-Lotterie fiel 1 Hauptgewinn von 20,000 Rthlr. auf Nr. 86,069. 1 Gewinn von 5000 Rthlr. auf Nr. 40,869. 4 Gewinne zu 2000 Rthlr. fielen auf Nr. 2352. 7760. 39,392 und 55,929. 26 Gewinne zu 1000 Rthlr. auf Nr. 4889. 8715. 10,176. 10,352. 12,662. 18,903. 19,126. 20,337. 32,545. 32,598. 34,975. 39,111. 40,161. 40,766. 42,055, 47,724. 51,947. 54,456. 55,959. 58,843. 62,538. 66,535. 67,483. 84,941. 92,488 und 92,708.

58 Gewinne zu 500 Rthlr. auf Nr. 2981. 3401. 4690. 5251. 5388. 6143. 6585. 8460. 10,482. 11,135. 12,819. 15,133. 17,964. 19,469. 19,952. 21,493. 22,523. 23,680. 26,237. 26,590. 32,607. 33,398. 39,919. 41,124, 45,826. 46,683. 50,987. 56,617. 58,758. 59,297. 61,582. 62,936. 63,164. 65,164. 66,114. 67,732. 68,895. 69,100. 69,955. 70,685. 70,765. 73,723. 74,620. 74,726. 78,728. 78,813. 78,965. 82,381. 84,151. 86,166 88,171. 90,097. 90,224. 91,338. 91,985. 92,976. 93,149 und 93,265.

66 Gewinne zu 200 Rthlr. auf Nr. 911. 1134. 8367. 8739. 13,696. 15,942. 17,974. 20,760. 24,554. 24,664. 24,985. 25,685. 28,898. 29,973. 30,791. 31,444. 32,944. 35,944. 38,550. 42,159. 42,474. 43,621. 45,982. 46,296. 49,827. 51,190. 51,411. 51,654. 54,050. 54,611. 54,794. 56,696. 60,151. 60,723. 60,767. 61,253. 62,843. 62,855. 63,992. 64,176. 65,022. 67,265. 70,731. 71,047. 72,299. 77,950. 78,159. 79,290. 80,324. 81,695. 82,710. 82,768. 84,789. 86,184. 88,666. 89,322. 89,576. 90,140. 90,928. 91,179. 91,398. 92,311. 92,387. 93,585. 93,922 und 94,661.

Berlin, 3. Nov. Ihre Majestäten der König und die Königin wohnten gestern nebst den königl. Prinzen und Prinzessinnen und den Hofstaaten dem aus Veranlassung der Eröffnung der zusammengetretenen evangelischen Konferenz in der hiesigen Schloßkapelle statt findenden Gottesdienste bei. Mittags war im königl. Schlosse bei Allerhöchstdenenselben Familientafel, an der auch Ihre kaiserl. Hoheit die Großfürstin Constantin, Höchstwelche vorgestern Abend hier eingetroffen war, Theil nahm. Um halb 7 Uhr begaben Ihre königl. Majestäten sich nach Potsdam. — Heute Morgen um 8 Uhr fuhren Se. Majestät der König und Ihre königl. Hoheiten die Prinzen Karl und Friedrich Karl mit der Eisenbahn von Potsdam bis Zehlendorf und begaben sich von da zu Wagen nach dem Grunewald zur Hubertusjagd. Ihre M. die Königin folgte dahin um 10 Uhr in gleicher Weise. Am Nachmittag findet auf Schloß Grunewald königl. Tafel statt. — Ihre kaiserliche Hoheit die Großfürstin Constantin von Rußland ist am Sonnabend Abend aus St. Petersburg hier angekommen und im russischen Gesandtschaftshotel abgestiegen. Ihre kaiserl. Hoheit wird, wie verlautet, einige Tage hierselbst verweilen. — Se. königl. Hoheit der Prinz August von Württemberg hat sich gestern Vormittag von hier nach Leipzig begeben, um daselbst seine Schwester, die Großfürstin Helene von Rußland k. H., auf ihrer Durchreise nach Stuttgart zu begrüßen.

— Der Prinz von Stirbey ist nach Hamburg und der Fürst Dolgorucki nach Paris von hier abgereist. — Der Oberst und Commandeur des Kadetten-Corps, von Schlegell ist allerhöchsten Orts zum General-Major und Kommandeur der 24sten Infanterie-Brigade (Neisse) in Stelle des General-Majors von Horn ernannt worden, welcher, wie bereits mitgetheilt, als General-Lieutenant verabschiedet worden ist. Zum Kommandeur des Cadetten-Korps ist der Oberst-Lieutenant v. Rosenberg, bisheriger Direktor des Cadetten-Hauses zu Potsdam, unter Beförderung zum Obersten ernannt worden. Der Hauptmann v. Blücher, aggregirt dem 4. Infanterie-Regiment und bisher zur Dienstleistung im Kriegsministerium kommandirt, ist ins Kriegsministerium versetzt worden. Der Lieutenannt zur See erster Klasse Koehler ist zum großen Generalstabe kommandirt und der Major Tiedemann, Vorstand des hiesigen Artillerie-Depots, zum Kommandeur des Trains vom 4. Armee-Korps ernannt worden. (N. Pr. Z.)

— Nachdem in Folge von Differenzen, die unter den Mitgliedern der hiesigen Gewerbehalle hauptsächlich durch Uebertragung eines sogenannten Protektorats an den Rechtsanwalt Wagner, den früheren Redakteur der „Neuen Preußischen Zeitung", entstanden waren, ein großer Theil der Mitglieder ausgeschieden sind, haben diese sich wiederum zur Errichtung einer „Neuen berliner Gewerbehalle" verbunden. Die Leitung des neuen Unternehmens ist dem frühern Regierungs-Sekretär Falk übertragen, von welchem die ersten Anregungen zur Gründung des älteren Etablissements ausgegangen waren.

[Heinrich Blume †.] Der pensionirte königliche Sänger und Schauspieler Heinrich Blume ist gestern Morgen gestorben, und auch seine Gattin liegt, wie wir hören, lebensgefährlich erkrankt Der Künstler, 1790 in Berlin geboren, machte hier unter Iffland, dem damaligen Direktor der berliner Hof-Bühne, seinen ersten theatralischen Versuch und blieb ununterbrochen Mitglied des königlichen Theaters, bis er unter Herrn v. Küstner pensionirt wurde. Als eine seiner besten Darstellungen galt die von Mozart's „Don Juan". Er spielte denselben 25 Jahre hindurch und schied im April 1839 in dieser Rolle aus seiner Stellung als erster Baritonist, um bis zu seiner Pensionirung im Schauspiel zu wirken, da er ein eben so trefflicher Darsteller, wie Sänger war. Mit ihm beging damals der alte Wauer (jetzt in Freienwalde wohnhaft) in einer Benefiz-Vorstellung sein gleichfalls 25jähriges Jubiläum als „Leporello". — Unter Herrn v. Hülsen führte Blume einige Jahre hindurch die Regie des Lustspiels, als diese durch den Tod des Regisseurs Weiß erledigt worden. Er war der jüngere Bruder des ehemaligen Opern-Regisseurs Karl Blume, der

gleichzeitig als Theater-Dichter für die Hof-Bühne thätig war und namentlich für Charlotte v. Hagn humoristische Glanzrollen schrieb.
(N. Pr. Z.)

P. C. [Die zur Vorlage an die nächste evangelische Kirchen-Konferenz bestimmten Gutachten. VIII.] Der Kammergerichts-Präsident v. Stramff stellt in seinem Gutachten als Ergebniß seiner Betrachtungen folgende Sätze auf: I. Für unzweifelhafte Scheidungsgründe der evangelischen Kirche gelten nach der Ansicht der Reformatoren und von der Zeit der Reformation an bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts: Ehebruch, Desertion, d. i. bösliche, thatsächliche, gegen den Bestand der Ehe gerichtete Auflösung der ehelichen Gemeinschaft, und hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht; die evangelische Kirche ist aber berechtigt, in Auslegung der heiligen Schrift die Ehescheidungs-Ursachen überhaupt und somit noch andere festzusetzen. II. Den in Folge eines kirchlich giltigen Ehescheidungsgrundes richterlich geschiedenen Ehegatten erkennt die evangelische Kirche das Recht der Wiederverheirathung zu; die evangelischen Geistlichen haben die von ihnen beabsichtigten zweiten Ehen einzusegnen, wogegen sie nicht ermächtigt sind, Ehen einzusegnen, welche Ehegatten, die aus einem nicht kirchlich giltigen Grund geschieden sind, eingehen wollen. Die kirchliche Disziplin erfordert, daß die Einsegnung der zweiten Ehe des geschiedenen schuldigen Ehegatten nur nach eingeholter Erlaubniß des Konsistoriums erfolgt. III. Das weltliche Regiment ist, um der Menschen Härtigkeit willen, ermächtigt, so weit es die Noth gebietet, neben den kirchlich giltigen Scheidungsursachen noch andere anzuordnen. IV. Dasselbe hat nicht das Recht, von der evangelischen Kirche zu verlangen, daß sie die auf Grund blos bürgerlicher Scheidungsursachen erfolgten Ehescheidungen als kirchlich giltige betrachte und zu der Wiederverheirathung so geschiedener Ehegatten mitwirke. V. Dasselbe ist nicht verpflichtet, den aus blos bürgerlichen Gründen geschiedenen Ehegatten die Wiederverheirathung durch Zulassung von Civil- oder Nothehen zu ermöglichen; eine solche Aushilfe ist nicht zu empfehlen. VI. Der Konflikt zwischen dem weltlichen Regiment und der Kirche, welcher dann eintritt, wenn jenes sich gedrunger sieht, kirchlich nicht anzuerkennende Scheidungsursnchen zuzulassen, ist auf das gehörige Maß zurückzuführen durch die Unterordnung der evangelischen Geistlichen unter die Konsistorien, durch die Belehrung der aus einem nicht kirchlich anerkannten Grunde auf Scheidung klagenden Ehegatten, durch Vorsorge im Wege der Gesetzgebung, daß ein kirchlich anerkannter Scheidungsgrund geltend gemacht werden könne, wenn die Scheidung in Folge eines nur bürgerlichen Scheidungsgrundes ausgesprochen worden. VII. Wird die Nothehe zugelassen, so ist die kirchliche Zucht gegen die Ehegatten nur unter Beachtung des konkreten Falles und nach eingeholtem Beschluß des Konsistoriums zu verhängen.

Alle fünf juristischen Gutachten über die Einsegnung geschiedener Ehegatten stimmen in der Ansicht überein, daß die Kirche, gegenüber den, vom weltlichen Gesetz aufgestellten Scheidungsgründen berechtigt sein soll, eine jede Ehe nur dann als kirchlich giltig geschieden zu betrachten, wenn sie aus den von ihr anerkannten Gründen getrennt wurde, und daß sie nur in den letzteren Fällen verpflichtet sein soll, eine von geschiedenen Personen beabsichtigte Ehe einzusegnen. In Bezug nun auf die Ausdehnung der kirchlich anzuerkennenden Scheidungsgründe scheiden sich die gutachtlichen Aeußerungen nach dem größeren oder geringen Maße arbitrairer Gewalt, welche sie dem Kirchenregiment einräumen. Die beiden in dieser Beziehung am weitesten auseinandergehenden Ansichten sind die des Professor Göschen und des Präsidenten v. Strampff. Der erstere erkennt als kirchlich giltige Scheidungsgründe nur Ehebruch und böswillige Verlassung an, und zwar den ersteren absolut, den zweiten unter bestimmt formirten Bedingungen. Er räumt dem Kirchenregiment nicht die Befugniß ein, andere Scheidungsgründe nach Befinden der Umstände als giltig anzuerkennen. Fast durchgängig auf dem gleichen Standpunkte befindet sich auch Herr von Gerlach. Der Präsident v. Strampff dagegen legt der Kirche das Recht bei, die Ehescheidungsgründe überhaupt festzustellen, mithin außer den von den Reformatoren aufgestellten in Auslegung der heiligen Schrift auch noch andere anzuordnen. Sein Gutachten, sowie die der Herren Merkel und Jacobson erkennen neben den absoluten noch bedingte Scheidungsgründe an, bei welchen letzteren es auf das jedesmalige Urtheil des Konsistoriums ankommen soll, ob dasselbe diese Gründe als kirchlich zulässig gelten lassen will oder nicht.

In Bezug auf die Natur der Ehescheidungsgründe selbst nun stimmen alle Gutachten darin überein, daß der Ehebruch als ein absolut kirchlich giltiger Scheidungsgrund zu betrachten sei. Ueber die malitiosa desertio sind die Ansichten verschieden, kommen aber alle darauf hinaus, daß die böswillige Verlassung in der Auffassung unserer heutigen Praxis als kirchlicher Scheidungsgrund zu verwerfen, als ein solcher vielmehr nur dann anzuerkennen sei, wenn sie eine bösliche und thatsächliche nicht wieder zu reparirende Auflösung der ehelichen Gemeinschaft mit sich bringt. Bemerkenswerth ist noch die Auffassung des Professor Jakobson, welcher auch den Religionswechsel des einen Ehegatten unter gewissen Bedingungen als absoluten Ehescheidungsgrund anerkennt. — In Bezug auf die Civil-Ehe gehen wiederum die Ansichten des Professor Göschen und des Präsidenten von Strampff am weitesten auseinander. Der erstere empfiehlt die Einführung der Civilehe, der letztere räth davon ab. Der gleichen Meinung ist auch der Präsident von Gerlach. Die übrigen Gutachten äußern sich über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit derselben nicht in entschiedener Weise und überlassen das ganze Institut der weltlichen Legislation; nur verlangt der Professor Merkel, daß die Eingehung einer jeden Civilehe dem Geistlichen angezeigt werden müsse. Endlich stimmen sämmtliche Gutachten noch darin überein, daß in allen Fällen einer kirchlich nicht anerkannten Ehescheidung die Kirche zur Anwendung der Kirchenzucht berechtigt sein soll. Hinsichtiich der Modalitäten weichen die Ansichten ab.

Rußland.

P. C. In Warschau ist am 28. Oktober folgende, auf den Verkehr mit Preußen bezügliche Magistrats-Bekanntmachung veröffentlicht worden: „Auf den Wunsch der preußischen Regierung urd in Folge Einvernehmens des Finanzministers mit dem damaligen Verweser der Statthalterschaft des Königreichs Polen wurde im Jahre 1854 im Dorfe Gniazdowo des Gouvernements Radom ein Kommunikationspunkt zur Durchlassung der Grenzanwohner aus Preußen nach dem Königreich Polen und zurück, auf Grund der in den Artikeln 645, 646 und 647 des Zollgesetzes für das Königreich Polen enthaltenen Vorschriften eröffnet und zugleich auf Grund des Artikel 16 dieses Gesetzes gestattet, durch den besagten Punkt gewisse Gegenstände der landwirthschaftlichen Industrie gegen Entrichtung des Zolles einzuführen, jedoch mit Zurückerstattung desselben von denjenigen aus ihrer Zahl, welche wegen Nichtverkaufs wieder über die Grenze zurückgeführt würden. Die Gegenstände der landwirthschaftlichen und Handwerks-Industrie, deren Einfuhr aus Preußen über den Grenzpunkt Gniazdowo im kalischer Zolldistrikt gestattet ist, sind folgende: Vieh jeder Art, Theer und Pech, Mühlsteine, Schleifsteine und Wetzsteine, Haselnüsse, Getreide jeder Gattung, Gemüse und Gartengewächse, getödtetes und lebendiges Wild, frische Fische, grobes hanfenes und leinenes Zeug für Landleute, grobes Bauerntuch, Böttcherwaaren für das Landvolk, Bauerwagen und hölzerne mit Eisen beschlagene und unbeschlagene Zubehör, ordinäre und unpolirte Tischlerarbeiten für Landleute; ordinäre Bauerkleidungsstücke aus ordinärem Bauertuch oder grober Leinwand; ordinäre grobe Bauernstiefel und Schuhe; Waaren, auf deren Einfuhr kein Zoll lastet."

Nachrichten aus Warschau vom 30. Oktober zufolge ist dem polnischen Flüchtling Michael Makowski, der sich in der Provinz Posen aufgehalten, auf das ihm von der kaiserlich russischen Gesandtschaft in Berlin ausgestellte Zeugniß über sein gutes Verhalten, die vollständige Verzeihung des Kaisers zu Theil geworden, und dem in Belgien sich aufhaltenden polnischen Flüchtling M. Gieszewski ist auf Grund des Ukases vom 27. Mai die Heimkehr gestattet. — Der Wirkliche Staatsrath und kaiserliche Kammerherr Golownin war von Paris, und der Adelsmarschall des Gouvernements Warschau, Graf Uruski, aus dem Gouvernement Wilna in Warschau angekommen.

Großbritannien.

London, 31. Oktober. Es tauchen wieder Besorgnisse vor einem neuen Kafferkriege auf. Den letzten Nachrichten vom Kap zufolge war die Gränze wiederum von den unruhigen Horden der Eingebornen bedroht, deren Gebiet jenseits der äußersten Ansiedlungen der Kolonisten liegt. Die Behörden am Kap freilich haben öffentlich verkündigt, es sei keine unmittelbare Gefahr vorhanden, und es seien Anstalten getroffen worden, um etwaige Feindseligkeiten im Keime zu ersticken; trotzdem stehen die Sachen immerhin bedenklich. Die regulären Truppen, über welche die Kolonie zu verfügen hat, bestehen Alles in Allem aus 2 Regimentern, deren eines erst kürzlich in aller Eile aus Mauritius herbeigeschafft worden ist. In einem großen Theile des Kaffernlandes, namentlich aber in der jenseits des Kei gelegenen Gegend, hat eine Art Prophet oder Zauberer, Namens Umhlakarza, unter den Bewohnern den Glauben erregt, daß eine große physische und politische Revolution bevorstehe. Die Todten, sowohl Mensch wie Vieh, sollen auferstehen, abgeschiedene Freunde werden wieder auf der Erde wandeln, und die erschlagenen Heerden kehren wieder lebendig in den Besitz ihres Eigenthümers zurück. Von dem Lande, das der weiße Mann an sich gerissen hat, ergreifen seine ursprünglichen Herren von Neuem Besitz, und Engländer und Holländer werden aus dem Lande der Lebenden wie Spreu vor dem Winde hinweggefegt. Dieser Fanatiker oder Betrüger ist, wie man hört, der Gefährte Kreli's, des mächtigsten Kaffern-Häuptlings. Er hat den Eingebornen befohlen, ihr Vieh zu tödten, um sie durch den Hunger zu zwingen, einen Einfall in britisches Gebiet zu machen und dort die Heerden zu rauben. Ob der Prophet der Rathgeber oder das Werkzeug des Häuptlings ist, erhellt aus den vorliegenden Nachrichten nicht. Doch heißt es, daß Beide die übrigen Häuptlinge gegen die Kolonisten aufzuwiegeln suchen. Sandilli und Kama, zwei im Laufe der Gränzkriege häufig genannte Namen, waren der britischen Regierung noch immer treu; doch zweifelte man daran, ob diese Treue lange vorhalten werde. Viele Kaffern tödteten dem Gebote des weisen Umhlakarza gemäß ihre Heerden. Andere fertigten Wurfspieße an, mit denen sie ihre Feinde zu vernichten hofften. Auch in dieser Hinsicht setzten sie ihr Vertrauen auf eine Prophezeiung, die jedoch, wie ein in der Kolonie erscheinendes Blatt meldet, ihren Grund vermuthlich in dem Mangel an Pulver und Blei hatte. In King Williams Town betrachtete man den Krieg als nahe bevorstehend und rüstete sich, um einem Angriffe zu begegnen. Die aus Kaffern bestehenden Polizeimannschaften waren entwaffnet und die Pikets verdoppelt worden, man hatte die Stadt befestigt und die Redouten waren von dem 73. Regimente besetzt. In Anbetracht der fanatischen Aufgeregtheit der Kaffernstämme glaubt man, daß der Krieg ein langer und blutiger sein werde. In der Kolonie war man damit beschäftigt, Regimenter und Jäger-Corps zu bilden, und Oberst-Lieutenant Armstrong, der bereits zwei Kaffernkriege mitgemacht hat, ist zum Befehlshaber von Fort Peddie ernannt worden. Das 6. Regiment hatte man an die Gränze geschickt." Die „Times" räth dazu, die Absendung der deutschen Legionäre nach dem Kap so sehr wie möglich zu beschleunigen.

Sir Charles Napier veröffentlicht in der „Times" einen Brief an Sir R. Peel, der als Antwort auf des Letzteren neuliche Tischrede dienen soll. Wir entnehmen demselben folgende Stelle:

Sie scheinen nicht zu wissen, daß die Ostsee-Flotte zwei Befehlshaber hatte, nämlich mich und meinen geachteten Kollegen Parseval, — ein Mann, dessen Muth und Einsicht selbst Ihre Kritik nicht zu fürchten hat. Doch ich will gern die ganze Verantwortlichkeit auf meine Schultern nehmen, da wir in allem, was Kronstadt betrifft, einerlei Meinung waren. Dem Admiral Parseval mag es Ihrer Ansicht nach eben so gut, wie mir, an Energie und Unternehmungsgeist gefehlt haben; allein eine solche von Ihnen ausgehende Anklage thut uns beiden nichts zu Leide. Was mich selbst betrifft, so hat der Großfürst Konstantin, wenn er sich Ihnen gegenüber wirklich so äußerte, wie Sie behaupten, sich mir gegenüber ganz anders ausgesprochen. Se. kaiserliche Hoheit ging mit mir den Plan von Süd-Kronstadt durch und zeigte mir, daß es schlechterdings unmöglich sei, mit Schiffen einen erfolgreichen Angriff auf die Festung zu machen. Wenn Sie Ihr Urtheil nach dem gebildet haben, was Sie sahen, so geht daraus blos hervor, daß Sie vom Seewesen nichts verstehen und daß es Ihnen an Edelmuth fehlt, indem Sie den Charakter eines Mannes angreifen, der seinem Vaterlande so viele Jahre hindurch getreulich gedient hat. Wenn der Großfürst Ihnen sagte, daß man den Norden von Kronstadt hätte angreifen können, so war das allerdings ganz richtig. Allein wer anders war schuld daran, daß dieser Angriff nicht erfolgte, als die Admiralität, welche mir die Mittel vorenthielt, durch die allein ein erfolgreicher Angriff ermöglicht werden konnte, nämlich Kanonen- und Mörserboote und Raketen, an denen es den verbündeten Flotten durchaus fehlte? Auch im folgenden Jahre wurden dem Admiral Dundas nicht die gehörigen Mittel zur Verfügung gestellt, so daß er Kronstadt eben so wenig, wie Admiral Parseval und ich, angreifen konnte. Wenn Sie von der Admiralität vorgeschoben wurden, um mich zu beleidigen, so haben Sie eine unwürdige, und wenn Sie aus eigenem Antriebe handelten, eine thörichte Rolle gespielt. Sie sagen, wenn Lord Nelson oder irgend ein unternehmender Mann die Flotte bei Kronstadt befehligt hätte, so würde diese Festung eben so gut, wie Kopenhagen, gefallen sein. Ich aber kann Ihnen sagen, daß sich Kopenhagen gar nicht mit Kronstadt vergleichen läßt, und daß weder Lord Nelson, noch irgend ein anderer Admiral alter oder neuerer Zeit sich mit den von mir befehligten Streitkräften an Kronstadt herangewagt haben würde.

Breslau, 4. Novbr. [Polizeiliches.] Gestohlen wurden: Gartenstraße Nr. 18 circa 30 Stück Rüstbretter, zusammen im Werth von 5 Thlr.; dem Cafetier D. zu Marienau 31 Bund frisch geschnittenes Rohr; Neumarkt Nr. 38 6 Thlr. 5 Sgr. baares Geld und eine silberne eingehäusige Taschen-Uhr mit römischen Zahlen, gelben Zeigern und kurzer silberner Kette, Werth 4 Thlr. — Ein blauer Tuchrock und eine weiße Serviette sind polizeilich in Beschlag genommen.

Gefunden wurde: Eine wattirte Atlashaube. — Verloren wurden: Ein grauer Geldbeutel mit Stahlschloß, enthaltend 4 Thlr. in Kassen-Anweisungen und 20 Sgr. in kleinen Silbermünzen; 60 Pfund Bisamfelle, zusammen im Werthe von circa 200 Thlr.

[Unglücksfall.] Am 1. d. M. Nachmittags beabsichtigte ein hiesiger Tagearbeiter eine schwere Kiste von einem Wagen auf dem Ringe abzuladen, wurde indeß von derselben zu Boden gedrückt und erlitt dadurch einen Bruch seines linken Armes.

[Bettelei.] Im Laufe voriger Woche sind hierorts 15 Personen durch Polizeibeamte beim Betteln betroffen und in Haft genommen worden.
(Pol.-Bl.)

Berlin, 3. November. Die Börse fängt von Neuem an, sich mit der Politik zu beschäftigen, d. h. sie zieht die Eventualität in das Bereich der Möglichkeiten, daß politische Ereignisse von Wichtigkeit auf den Gang des Geschäfts in nächster Zeit influenziren dürften, und so wenig sie im Allgemeinen den mannigfachen Differenzen, die noch aus dem orientalischen Kriege übrig blieben, mit Gleichmuth zusieht, und wie sie namentlich jedes Symptom einer sich mehrenden Disharmonie zwischen Frankreich und England mit Spannung verfolgt, so nahm sie namentlich heute den Sturz des türkischen Ministeriums nicht gleichgiltig auf, insofern sie darin eine Niederlage der französischen Politik in Konstantinopel und in weiterer Folge die Fortdauer der Okkupation in den Donaufürstenthümern und als schließliche Wirkung eine Vermehrung der Differenzen mit Frankreich zu erkennen geneigt war. Kurzum, die Verkaufslust war heut entschieden überwiegend und die Stimmumg im Allgemeinen eine matte. Es waren auch heut nur sehr wenige Papiere, in denen ein einigermaßen nennenswerther Umsatz stattfand. Unter den Bank-Aktien waren es in erster Reihe die hannöverschen, die bei sehr großen Umsätzen von 114 bis 114¾ stiegen, sich auf diesem Course nicht ganz behaupteten, da sich dazu mannigfach Abgeber fanden und wieder 114¼ schlossen. Wie uns heut versichert wird, liegt der Grund der großen Ankäufe, die in diesem Papier augenblicklich, namentlich für hannoversche Rechnung, erfolgen, einerseits darin, daß es der Bank gelungen ist, einen gewandten vollziehenden Direktor zu gewinnen, und daß zweitens der Druck der Banknoten schon so weit vorgeschritten ist, daß dieselben jedenfalls noch in diesem Jahre werden in Cours gesetzt werden, so wie in einigen anderen Umständen, über welche wir erst genauere Informationen einziehen müssen, ehe wir bestimmte Mittheilung darüber zu machen vermögen. An dieser Stelle handelt es sich zunächst eben nur um Konstatirung der Thatsache, daß dies Papier heut eigentlich in vorderster Reihe stand, und daß die Ankäufe besonders für auswärtige Rechnung erfolgten. Ausnahmsweise war heut auch einmal das Geschäft etwas belebter in luxemb. B.-Akt., die von 100½ bis 101½ stiegen, aber wieder zu 101 offerirt schlossen. Thüringer Bank-Aktien und geraer waren gut behauptet, genfer zu 87 gesucht und koburger in steigender Richtung, dagegen vermochten weder die beiden darmstädter Bank-Aktien noch die Disc.-Comm.-Anth. sich auf ihrem Anfangs-Course zu behaupten, sondern wichen mehr oder minder beträchtlich. Das letzterwähnte Papier, das zu 132 eröffnete, schloß zu 131 Br. und war zu diesem Course selbst pro ultimo zu haben. Auch norddeutsche Bank-Aktien waren heut vorwiegend offerirt, und gingen von 102 bis auf 101 im Preise zurück. Schließlich gedenken wir noch bezüglich der Anth.-Sch. der preuß. Bank eines sehr großen Geschäfts, das auf Vorprämie pr. Dezember zu 142 oder 43 abgeschlossen wurde, während der Kassacours 138 war. Unter den Eisenbahn-Aktien bleibt uns vor allen Dingen das lebhafte Ausgebot von kosel-oderberger Aktien beider Emissionen hervorzuheben, das seinen unmittelbaren Grund in der überaus großen Mindereinnahme hat. Man kann nur der Wahrheit gemäß sagen, daß sie gegen den Schluß der Börse hin, als diese Mindereinnahme allgemeiner bekannt wurde, fast unverkäuflich waren. Stettiner Aktien stiegen im Laufe des Geschäfts um 2 pCt., nämlich von 138 bis auf 140, und auch anhalter, die sofort über ihren letzten Schlußkours einsetzten, hoben sich von 165 auf 165½. Endlich haben wir noch der stargard-posener mit einer Coursbesserung zu gedenken, wofür die vortheilhaften Rückwirkungen der Eröffnung der posen-breslauer Bahn, auf diese Fortsetzung nach Stettin hin, das unmittelbare Motiv abgeben dürfte. Endlich waren auch berbacher lebhaft gefragt und stiegen vorübergehend pro Kassa bis 142½, wofür unsere Leser den Grund in unserem Hauptblatte unter Berlin finden werden. In den jüngsten Emissionen der Freiburger und Oberschlesischen war das Geschäft ziemlich lebhaft und blieben die ersteren zu 128 gesucht, während die letzteren zu 139½—139¾ vielfach gehandelt wurden. Die österreichischen und russischen Fonds waren fast durchweg eine Kleinigkeit besser, wie denn z. B. die 5. Stieglitz zu 100 und die 6. zu 101 bezahlt wurden und beide Course am Schlusse Geld blieben. Dessauer Gasaktien 115 Brief, Theißbahn 101 bezahlt. Das Diskonto stellte sich auf 5½ und war dazu eher Brief als Geld.
(B. B. Z.)

Berliner Börse vom 3. November 1856.

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats.-Anl.	4½	99½ bz.
Staats-Anl. v. 50/52	4½	99½ bz
dito 1853	4	95½ G.
dito 1854	4½	99½ bz.
dito 1855	4½	99½ bz.
dito 1856	4½	99½ bz.
Staats-Schuld-Sch.	3½	83½ bz.
Seehdl.-Präm.-Sch.	—	255 etw. bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	113½ bz.
Berliner Stadt-Obl.	4½	99 B., 3½ % —
Pfandbr. Kur- u. Neumärk.	3½	89 bz.
Pfandbr. Pommersche	3½	88¾ bz.
Pfandbr. Posensche	4	98 G.
Pfandbr. dito	3½	85½ G.
Pfandbr. Schlesische	3½	85½ G.
Rentenbriefe Kur- u. Neumärk.	4	92¼ bz.
Rentenbriefe Pommersche	4	92¼ bz
Rentenbriefe Posensche	4	91⅜ bz.
Rentenbriefe Preussische	4	91½ bz.
Rentenbriefe Westf. u. Rhein.	4	— — —
Rentenbriefe Sächsische	4	93 G.
Rentenbriefe Schlesische	4	92 B.
Preuss. Bank-Anth.	4	138 bz.
Discont.-Comm.-Anth.	4	132 à 131 bz.
Minerva	5	95½ B., 95 G.
Friedrichsd'or	—	113⅓ bz.
Louisd'or	—	110⅝ B.

Actien-Course.

Aachen-Düsseldorfer	3	85½ bz. u. G.
Aachen-Mastrichter	4	63½ B.
Amsterdam-Rotterd.	4	71 bz.
Bergisch-Märkische	4	87 bz. u. B.
dito Prior.	5	101¼ bz.
dito *II. Em.*	5	101¼ bz.
Berlin-Anhalter	4	165 à 165½ bz.
dito Prior.	4	— — —
Berlin-Hamburger	4	104½ B.
dito Prior.	4½	100¾ G.
dito *II. Em.*	4½	100 G.
Berlin-Potsd.-Magdb.	4	133 bz.
dito Prior. *A. B.*	4	89¾ B.
dito *Lit. C.*	4½	98¼ bz.
dito *Lit. D.*	4½	98 bz.
Berlin-Stettiner	4	138 à 140 bz.
dito Prior.	4½	— — —
Breslau-Freiburger	4	148 bz.
dito neue	4	139 bz.
dito neueste	3½	127¾ à 128 bz.
Köln-Mindener	4	156 bz.
dito Prior.	4½	99½ G.
dito *II. Em.*	5	102½ G.
dito *II. Em.*	4	90¼ G.
dito *III. Em.*	4	89¾ B.
dito *IV. Em.*	4	89¾ etw. bz.
Düsseldorf-Elberfeld	4	145 bz.
Franz. St.-Eisenbahn	5	136½ bz
dito Prior.	3	281 à 281½ bz.
Ludwigsh.-Bexbacher	4	141½ à 142½ à 142 bz.
Magdeburg.-Halberst.	4	206 B.
Magdeburg-Wittenb.	4	43¾ bz.
Mainz-Ludwigshafen.	4	— — —
Mecklenburger	4	53½ à ¼ bz. u. B.
Münster-Hammer	4	— — —
Neustadt-Weissenb.	4½	— — —
Niederschlesische	4	91 bz.
dito Prior.	4	91 B.
dito Pr. *Ser. I. II.*	4	91 B.
dito Pr. *Ser. III.*	4	— — —
dito Pr. *Ser. IV.*	5	102 bz.
Niederschl. Zweigb.	4	— — —
Nordb. (Fr.-Wilh.)	4	54½ à ¼ bz. u. B.
dito Prior.	4½	— — —
Oberschlesische *A.*	3½	202¾ B.
dito *B.*	3½	187 bz.
dito Prior. *A.*	4	— — —
dito Prior. *B.*	3½	80 bz.
dito Prior. *D.*	4	88¾ B.
dito Prior. *E.*	3½	76 B.
Prinz-Wilh. (St.-V.)	4	— — —
dito Prior. *I.*	5	— — —
dito Prior. *II.*	5	— — —
Rheinische	4	113½ bz.
dito (St.) Prior.	4	— — —
dito Prior.	4	— — —
dito v. St. gar.	3½	81 B.
Ruhrort-Crefelder	3½	90 B.
dito Prior *I.*	4½	— — —
dito Prior. *II.*	4	— — —
Stargard-Posener	3½	100 à 101 bz.
dito Prior.	4	— — —
dito Prior.	4½	— — —
Thüringer	4	130 bz.
dito Prior.	4½	100 bz.
dito *III. Em.*	4½	100 bz.
Wilhelms-Bahn	4	156 bz.
dito neue	4	142 etw. bz.
dito Prior.	4	89 B.

Ausländische Fonds.

Braunschw Bank-Act.	4	141 bez. (abgest)
Weimarische dito	4	129½ bz.
Darmstädter dito	4	144¼ à 144 à 144¼ bz.
Oesterr. Metall.	5	78¾ B.
dito 54er Pr.-Anl.	4	102¾ bz. u. B.
dito Nat.-Anleihe	5	80¼ bz.
Russ.-engl. Anleihe	5	106 B.
dito 5. Anleihe	5	100 bz.
do. poln. Sch.-Obl.	4	81½ etw. bz.
Poln. Pfandbriefe	4	— — —
dito *III. Em.*	4	91¾ G.
Poln. Oblig. à 500 Fl.	4	85¾ G.
dito à 300 Fl.	5	92½ B.
dito à 200 Fl.	—	21½ G.
Kurhess. 40 Thlr.	—	38¾ B.
Baden 35 Fl.	—	27¾ B.
Hamb. Präm.-Anleihe	—	67½ G.

Industrie-Aktien-Bericht. Berlin, 3. November 1856.
Feuer-Versicherungen: Aachen-Münchener 1460 Br. Berlinische 350 etw. Br. Borussia 110 Br. Colonia 1010 Gl. Elberfelder 275 Br. Magdeburger 430 Brief. Stettiner National- 125 Brief. Schlesische 104 Brief. Leipziger excl. 600 Br. Rückversicherungs-Aktien: Aachener — — — Kölnische 105 Br. Allgem. Eisenb. und Lebensv. 97½ Br. Hagel-Versicherungs-Aktien: Berliner 200 Br. Kölnische 98 Br. Magdeburger 80 Br. Ceres 43 Br. Fluß-Versicherungen: Berlinische Land- u. Wasser- 340 Gl. Agrippina 126½ Br. Niederrhein. zu Wesel exclusive Divid. 210 etw. Br. Lebens-Versicherungs-Aktien: Berlinische 450 Gl. Concordia (in Köln) 118 Br. Magdeburger 100½ Br. Dampfschifffahrts-Aktien: Ruhrorter — Mühlheimer Dampf-Schlepp- 110 Br. Bergwerks-Aktien: Minerva 95½ Br. 95 Gl. Hörder Hütten-Verein abgest. 126 Gl. Eschweiler (Concordia) I. u. II. 97 Br. Gas-Aktien: Continental- (Dessau) abgest. 113 etw. bez.

Der Umsatz war heute besonders in Hannoverschen Bank- und Meininger Credit-Bank-Aktien recht lebhaft und wurden für beide Gattnngen höhere Preise bewilligt. — Dagegen war besonders Norddeutscher Bank-Verein sehr offerirt und deren Cours drückte sich bis auf 101%. — Magdeburger Hagel-Versicherungs-Aktien waren 10 Thaler pro Stück billiger zu haben, Kaufordres fehlten. — Dessauer Continental-Gas-Aktien (neueste Emission) sind ebenfalls 2% im Course zurückgegangen, und wurde etwas à 113% gehandelt. — Minerva-Bergwerks-Aktien à 95% begehrt.

Berlin, 3. November. Weizen loco 65—96 Thlr. Roggen loco 48 bis 50 Thlr., 83—84pfd. 48½ Thlr. pro 82pfd. bez., 86—87pfd. 50 Thlr. dto., November 47½—48—47¾ Thlr. bez. u. B., 47½ G., Nov.-Dezbr. 46—¾ bis ½ Thlr. bez. u. B., 46½ G, Frühjahr 46¼—½—¼ Thlr. bez. und G., 46½ B. Gerste 45—49 Thlr. Hafer 24—28 Thlr. Erbsen 50—56 Thlr. Rüböl loco 17 Thlr. bez. u. B., Novbr. 17—16⅞ Thlr. bez. u. G., 17 B., Nov.-Dez. 16¾—⅔ Thl. bez. u. G., 16¾ B., Dez.-Jan. 16⅔ Thl. bez. u. B, 16½ G., April-Mai 15¾ bis ⅔ Thlr. bez., 15¾ B., 15½ G. Leinöl loco 15 Thlr. B., Liefer. 14⅓—½ Thlr. bez. Hanföl loco u. Lief. 14¾ Thlr. B. Spiritus loco ohne Faß 30½—30 Thlr. bez., mit Faß 29½ Thlr. bez., Nov. 28¾—29—28¾ Thlr. bez. u. G. 29 B., Nov.-Dez. 26¾ Thlr. bez. u. G., 27 B., Dez.-Jan. 26½ Thlr. B., 26 G., Jan.-Februar 25¾ Thl. bez. u. G., 26 B., April-Mai 26 Thlr. bez., B. u. G.

Weizen geschäftslos. Roggen loco einiger Umsatz, Termine anfangs etwas besser bezahlt, schließt matter; gekündigt 200 Wispel. Rüböl bei geringem Geschäft in matter Haltung, gek. ca. 800 Ctr. Spiritus loco wie Termine billiger verkauft.

Breslau, 4. November. [Produktenmarkt.] Sehr ruhiger Getreidemarkt, Zufuhren mittelmäßig und Kauflust für beste Gattungen Weizen, Ruggen und weiße Gerste. — Oelsaaten bei schwachem Angebot in matter Haltung. — Kleesaaten fanden nur in feinsten Qualitäten in roth und weiß hin und wieder Nehmer, Preise unverändert. — Spiritus loco 12½ Thlr., November 11⅚ Thlr., Dezember 10¾ Thlr. Gl.

Weizen, weißer 102—100—98—94 Sgr., gelber 99—96—93—90 Sgr. — Brenner- und blauspitziger Weizen 85—80—70—60 Sgr. — Roggen 58 bis 56—53—50 Sgr. — Gerste 48—46—44—42 Sgr. — Hafer 29 bis 28—26 Sgr. — Erbsen 60—56—52 Sgr. — Mais 56—54 bis 52 Sgr. — Winterraps 146—144—140—135 Sgr., Sommerraps 124—120 bis 116—112 Sgr., Sommerrübsen 116—114—112—110 Sgr. nach Qual.

Redakteur und Verleger: C. Zäschmar in Breslau.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.